

Satzung des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Name, Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Sachsen-Anhalt“ (VRV Sachs.-Anh.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes besteht darin, die Verwaltungsrechtspflege auf Bundes- und Landesebene sowie die internationale Zusammenarbeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu fördern und die beruflichen Belange der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen zu vertreten. Er verfolgt seine Ziele in organisatorischer Unabhängigkeit.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können
 - a) die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sein,
 - b) ebenso Angehörige dieser Gruppe im Ruhestand,
 - c) Ehrenmitglieder.

Eine Abordnung an ein anderes Gericht oder eine Landes- oder Bundesbehörde oder eine vorübergehende Änderung des Dienstleistungsauftrages stehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Beschluss, der zu begründen ist, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet,

1. wenn das Vereinsmitglied die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss
4. durch Tod.

(4) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Absatz 3 Nr. 1 ohne weiteres am Monatsende, in dem die Voraussetzungen wegfallen sind.

(5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(6) Das Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Vereinsmitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit Ablauf des Monats, in dem die Bekanntgabe erfolgt, wirksam.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird. Auf diese Rechtsfolge ist bei der zweiten Mahnung hinzuweisen.

(8) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes.

(9) Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) der Satzung sind passive Mitglieder. Sie haben eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht für sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(10) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht, nicht aber das passive. Sie haben Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Sie sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Betrag ist jährlich bis zum 31. März des Geschäftsjahres an den Vorstand zu zahlen. Bei Aufnahme in den Verband während des Geschäftsjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Die Höhe des geschuldeten Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beendigung der Mitgliedschaft oder durch den Eintritt des Mitglieds in den Ruhestand während des laufenden Kalenderjahres nicht berührt.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, möglichst abwechselnd in den Verwaltungsgerichtsbezirken zusammen. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens

zwei Wochen. Die Einladung kann für die tätigen Mitglieder auch an die dienstliche e-mail-adresse versandt werden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist sie innerhalb von drei Monaten erneut durchzuführen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten und mit Vollmachten versehenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die der Mitgliederversammlung fernbleibenden Mitglieder sind berechtigt, die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte für diese Versammlung durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied zu übertragen. Ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachten auf sich vereinigen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wahlen sind geheim, soweit die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,

- c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes und vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchstaben h) und i) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Über eine Änderung der Satzung kann nur entschieden werden, wenn der Antrag den Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist. Einer Abänderung des gestellten Antrages steht Satz 1 nicht entgegen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Jedes Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit muss im Zeitpunkt der Wahl im Vorstand vertreten sein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Endet die Verbandsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds oder scheidet es aus anderen Gründen während der Amtszeit aus, so ist nachzuwählen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes endet die Amtszeit des Nachgewählten oder Nachgerückten mit der Amtszeit des Vorstandes; wird im Fall des Absatzes 4 der Vorstand insgesamt neu bestellt, so beginnt eine neue volle Amtszeit zu laufen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt, dabei der Vorsitzende und der Stellvertreter in getrennten Wahlgängen; sodann werden die „weiteren Mitglieder“ in einem Wahlgang bestimmt. Die Vorschläge für die weiteren Mitglieder – bei diesen für

jedes Gericht getrennt – werden für jede Position (alphabetisch geordnet) auf einem Stimmzettel untereinander aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind; mehrfache Stimmabgabe bei derselben Position ist unzulässig. Die Stimmen werden von einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlkommission ausgezählt, die aus drei Personen besteht und über die Gültigkeit der Stimmen endgültig entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein von der Wahlkommission zu bestimmendes Mitglied zieht. Die Wahl-Mitgliederversammlung kann abweichendes einstimmig bestimmen, insbesondere verlangen, dass offen oder durch Akklamation abgestimmt wird. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten entsprechend für Nachwahlen und im Fall des Absatzes 4.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder den Vorstand insgesamt dadurch abberufen, dass sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit (bezogen auf die Erschienenen und durch Vollmacht Vertretenen) die jeweilige(n) Position(en) neu besetzt.

(5) Der Vorstand verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder, soweit die Funktion nicht durch Wahl vorgegeben ist. Einem Vorstandsmitglied ist die Kassenführung zu übertragen; geschieht dies nicht, so liegt sie beim Stellvertreter.

(6) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes sind befugt, Angelegenheiten von örtlicher Bedeutung selbständig zu regeln. Sie berichten dem Vorstand, der die Aufhebung des veranlassten verlangen oder Richtlinien beschließen kann. In grundsätzlichen Fragen ist (außer bei unaufschiebbaren Maßnahmen) die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei ihrer Amtsausübung an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Hält er einen Beschluss für rechtswidrig oder für mit dem Wohl des Verbandes nicht vereinbar, so hat er die Frage einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen; diese entscheidet abschließend.

(8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand in der Regel einmal im Quartal schriftlich oder per e-mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend ist. Über die Sitzung soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Nähere hinsichtlich der Arbeit des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Aufwendungsersatz

Die Tätigkeit in Organen des Verbandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen werden ersetzt.

§ 10

Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt einer gemeinnützigen Vereinigung zu. Die Wahl trifft der Vorstand, falls dies nicht durch die letzte Mitgliederversammlung geschehen ist.

§11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung am 11. November 2009 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige (Gründungs-) Satzung vom 05. März 1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. November 2006 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bisherigen Vorstandes bleibt unberührt.

Magdeburg, den 11. November 2009